

## **Der Rat von Roses setzt sich über die Einsprüche der Kanalanlieger hinweg und beschließt einen verschärften POUM.**

Schlechte Nachrichten zu Beginn des neuen Jahr für die Kanalanlieger in Margarita. Am 22. 12.09 hat der Rat von Roses den neuen Stadtbebauungsplans (Pla d'ordenacio urbanistica municipal de Roses – POUM) in zweiter Auflage provisorisch (provisional) gebilligt. Der Plan wurde an die Urbanismuskommission in Girona zur Genehmigung und an andere beteiligte Dienststellen weitergeleitet. Wird er von der Urbanismuskommission akzeptiert und gibt es keine Einwendungen von Seiten der anderen Ämter, dann kann er endgültig gebilligt werden. Die erste Fassung des Plan 1997 wurde von der zuständigen Behörde der Generalitat von Katalonien zurückgewiesen, weil die Bestimmungen des spanischen Küstengesetzes nicht beachtet worden waren. Dies ist jetzt geschehen. In den Plänen ist die Grenzziehung der spanischen Küstenbehörde eingearbeitet worden. Der Beschluss des Rates und die Pläne können in der Website des Ajuntament von Roses eingesehen werden (katalanisch): [www.roses.cat](http://www.roses.cat) (La vila – Urbanisme – POUM). Auch in der Website der APUCSM, der Vereinigung der Kanalanlieger, kann im spanischen Teil in die Dokumente Einblick genommen werden ([www.euroclub24.com](http://www.euroclub24.com)).

Die Ratsversammlung hat den Plan mit 10 zu 6 Stimmen gebilligt. Nach dem Plan gehört die Urbanisation Santa Margarita mit ihrem Kanalnetz zum Meeresgebiet (maritima-terrestre), ist Innere Marina (Marina interior) und unterliegt auf der Grundlage des spanischen Küstengesetzes dem katalanischen Hafengesetz und seinen Ausführungsbestimmungen. Zuständig für die Regelung der Kanäle ist – nach Auffassung der Verfasser des POUM - die Generalitat (diese Zuständigkeit sei ihr vom spanischen Staat übertragen worden). Die Stadt geht davon aus – wie wir aus anderen Verlautbarungen wissen -, dass die Generalität ihr die Verwaltung der Kanäle überlässt, die sie dann ihrerseits an eine Betreibergesellschaft weitergeben will.

Gegenüber der früheren Fassung ist die jetzige verschärft worden, indem die Grenzziehung der Küstenbehörde angewendet wird. D. h. Dominio publico – Staateigentum – sind alle Wasserflächen einschließlich der privaten Liegeplätze. Die öffentliche 6-m-Zone für nautische Servicezwecke geht von der Wasserlinie landeinwärts, durch privates Land und evtl. Häuser; am Rio Grau gibt es wieder eine 20- m-Schutzzone. Die Urheber des POUM begründen diese Verschärfung gegenüber dem früheren Entwurf damit, dass die gesetzlichen Grundlagen des Küstengesetzes und die Vermessung durch die Küstenbehörde angewendet werden müsse, für die sie nicht zuständig seien.

Auf die Einwendungen der Kanalanlieger, die z. T. ausführlich und begründet nachgewiesen haben, dass weder das Küsten- noch das Hafengesetz auf die Urbanisation Margarita angewendet werden könne und eine andere Rechtslage gelte, geht die Verlautbarung des Rates nicht ein. Nach dieser Verlautbarung (Certificat de l'acord de Ple) wurden 256 Einwendungen gegen den POUM eingereicht, wobei Gruppen, die durch Rechtsanwälte oder andere vertreten wurden, zusammengefasst wurden. (Es ist auch nicht ersichtlich, welche Einsprüche sich auf die Kanäle oder andere Gebiete beziehen). Ein Teil der Einsprüche wurde gebilligt (estimades) – auch hier weiß man nicht, worauf sie sich beziehen -, ein Teil wurde teilweise gebilligt (parcialment estimades), ein großer Teil abgelehnt (desestimades). Diejenigen, die einen Einspruch eingereicht haben, können in der Verlautbarung nachsehen, wo ihr Einspruch eingereicht wurde. Es ist aber nicht ersichtlich, worin die Billigung oder Ablehnung besteht. Die Einsprüche werden nicht individuell, sondern pauschal beantwortet. Offenbar ist vorgesehen, dass die Einspruchführenden oder deren Rechtsanwälte ein derartiges pauschaliertes Schreiben erhalten.

Das spanische Verwaltungsrecht lässt eine solche kumulierte Antwort auf Einsprüche gegen behördliche Entscheidungen zu, wenn die Fälle ähnlich gelagert sind. Es widerspricht aber Rechtsempfinden und demokratischer Praxis, wenn Bürger, die gegen amtliche Festlegungen Einspruch erheben, die derart schwerwiegend sind wie in diesem Fall, nicht erfahren, in welchen Punkten ihr Einspruch angenommen oder abgelehnt wurde. Ebenso müsste ein Bürger in einem demokratischen Rechtsstaat erfahren, warum begründete Einwendungen nicht berücksichtigt wurden. Es ist nicht hinnehmbar, dass auf begründete und rechtlich fundierte Argumente überhaupt nicht eingegangen wird!

**Leider muss man feststellen, dass der Rat – in der Mehrheit - und Bürgermeisterin – entgegen vorheriger Versprechungen – die berechtigten Interessen und Rechtsansprüche der meisten Kanalanbieter nicht berücksichtigt oder gar vertreten haben.**

Es ist auch kein Trost für die Betroffenen, dass darauf hingewiesen wird, dass es sich bei der beanspruchten 6-m-Zone um keine Enteignung handele, dass die Linienziehung vorläufig sei und der Serviceweg nicht eingerichtet werden müsse, wo die Umstände der Parzelle dies nicht zulassen. (In diesem Fall muss eine Alternative für die beabsichtigten Zwecke gefunden werden). Das alles soll später festgelegt werden. Dies liefert die Betroffenen weiter der Unsicherheit aus, was mit ihrem Eigentum geschieht und macht den Verkauf ihres Besitzes zu einem angemessenen Preis fast unmöglich. Vielleicht machen sich die Verantwortlichen einmal klar, was das für die Nerven, das gesundheitliche Wohlbefinden und die Altersvorsorge vieler Betroffener bedeutet!

**Die schwerwiegende Tatsache der faktischen Enteignung von im Grundbuch als privat eingetragenen Liegeplätzen werden vom Rat derart hingestellt, dass man sich auf gesetzliche Vorgaben beruft, an die man gebunden sei. Im übrigen weist man darauf hin, dass konkrete Regelungen auch hier erst mit der „Legalisierung“ der Kanäle fällig würden. Kein Wort darüber, dass die Kanäle längst legalisiert sind und dass es damit andere rechtliche Möglichkeiten gäbe, die Kanäle zu verwalten und die Rechte der Eigentümer zu wahren.** Wer will es den Betroffenen verübeln, dass sie vermuten, alles laufe darauf hinaus, sich die Verfügung über die Filetstücke der Kanaleigentümer zu sichern (mal sehen, was sich dann machen lässt) und Geld aus den Kanälen zu schlagen. Und mit der rückwirkenden Anwendung von Gesetzen gegen eine bisher anerkannte Rechtspraxis – eine Einmaligkeit in Europa – wird eine Enteignung auch nicht verständlicher und rechtlicher. **Es geht nicht an, dass Spanien und seine staatlichen und kommunalen Organe sich hartnäckig über europäische Rechtsnormen und dementsprechende Mahnungen (Auken-Report!) hinwegsetzen.** Wir hoffen, dass hier das letzte Wort noch nicht gesprochen ist und sind sicher, dass Betroffene alle legalen Möglichkeiten ausschöpfen werden, um ihre Rechte zu wahren.

Der Leitungskreis der APUC wird darüber beraten, welche Schritte zu tun sind und Mitglieder und Betroffene informieren.

Dr. Wolfram Janzen